

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis-Nummer: P-BAY08-H.2-01/08

Gegenstand: **Getreidestrohballen**, gepresst und verschnürt, als Ausfachung von Holzkonstruktionen ohne Beschichtung, Bindemittel oder chemische Zusätze.

Rohdichte (trocken): ca. 90 kg/m³ bis 130 kg/m³

Antragsteller: **Fachverband Strohballenbau Deutschland e.V.**
21335 Lüneburg

Ausstellungsdatum: 10. Juni 2008

Geltungsdauer bis: 30. Juni 2011

Aufgrund dieses Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand im Sinne der Landesbauordnung anwendbar.

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
2. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
3. Der Unternehmer hat das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis, unbeschadet weitergehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“, auf der Baustelle bereitzuhalten. Auf Anforderung sind den Beteiligten Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
4. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des FIW München. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Vom FIW München nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
5. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
6. Die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauart bedarf eines Übereinstimmungsnachweises.

II. Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für gepresste und verschnürte Getreidestrohballen zur Anwendung in Gebäuden bei denen lediglich Anforderungen an das Brandverhalten erfüllt werden müssen (siehe Bauregelliste¹⁾ A Teil 2, lfd. Nr. 2.10.1.1).

Zusätzlich gilt DIN 4102-1 : 1998-05 in Verbindung mit Anlage 0.2.1 der Bauregelliste A Teil 1.

Rohdichte der Strohballen (trocken): ca. 90 kg/m³ bis 130 kg/m³.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur, soweit Anforderungen nach Bauregelliste¹⁾ C Nr. 1.3 erfüllt werden. (Außenwandausfachung mit einem Unterstützungsabstand $\leq 1,0$ m, die nicht für die Standsicherheit einer baulichen Anlage oder deren Teilen dienen).

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur, soweit Anforderungen an die Standsicherheit, den Wärme- und den Schallschutz nicht gestellt werden.

1.2.2. Der Antragsteller erklärt, dass das Bauprodukt weder der Gefahrstoffverordnung noch der FCKW-Halon-Verbotsverordnung und auch nicht der Chemikalienverordnung unterliegt, bzw. dass er Auflagen aus den genannten Verordnungen (insbesondere die Kennzeichnungspflicht) einhält.

Der Antragsteller erklärt, dass – sofern für den Handel und das Inverkehrbringen oder die Verwendung Maßnahmen im Hinblick auf die Hygiene, den Gesundheitsschutz oder den Umweltschutz zu treffen sind – diese vom Antragsteller veranlasst bzw. in der erforderlichen Weise bekannt gemacht werden.

Die Prüfstelle hat daraufhin keinen Anlass gesehen, die Auswirkungen der als Ausfachung von Holzkonstruktionen im eingebauten Zustand verwendeten Baustoffe auf die Anforderungen des Gesundheits- und Umweltschutzes zu überprüfen.

¹⁾ Bauregelliste Ausgabe 2007/1 – DIBt Mitteilungen Sonderheft 34

2. Anforderungen an die Bauart

2.1 Eigenschaften und Kennwerte

Die gepressten und verschnürten Getreidestrohballen mit einer Rohdichte von ca. 90 kg/m³ bis 130 kg/m³ dürfen als Baustoff für die Außenwandausfachung von Holzkonstruktionen mit einem Unterstützungsabstand ≤ 1,0 m verwendet werden.

Als Oberflächenverkleidung dienen Kalk- und Lehmputze sowie Holz-Verkleidungen und Beplankungen mit Gips- und Holzwerkstoffen, die mindestens der Baustoffklasse B2 – normalentflammbar – nach DIN 4102-1 entsprechen.

Die Getreidestrohballen müssen der Baustoffklasse B2 – normalentflammbar – entsprechen.

2.2 Übereinstimmungsnachweis

2.2.1 Die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauart bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis) nach den Vorgaben der Bauregelliste A, Teil 2. Nach Bauregelliste A¹⁾, Teil 2, lfd. Nr. 2.10.1.1 muss eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers (Unternehmers) erfolgen.

2.2.2 Der Unternehmer, der die Getreidestrohballen herstellt, muss gegenüber dem Auftraggeber eine schriftliche Übereinstimmungserklärung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm hergestellten Getreidestrohballen den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen.

3. Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird auf Grund der Artikel 17 ff der Landesbauordnung für Bayern (BayBO) in der Fassung vom 14.08.2007 in Verbindung mit der Bauregelliste A, Ausgabe 2007/1 erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

¹⁾ Bauregelliste Ausgabe 2007/1 – DIBt Mitteilungen Sonderheft 34

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ist Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim FIW München zu erheben. Wir weisen darauf hin, dass die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Sachgebietsleiter



Dipl.-Ing. (FH) W. Albrecht

